

# **Satzung**

## **„Freunde und Förderer der beruflichen Bildung in der Haffregion e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der beruflichen Bildung in der Haffregion e.V.“ (Abkürzung: FFbBH e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17367 Eggesin, Lindenstraße 35.
- (3) Der Verein wurde am 01. Februar 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Ueckermünde unter Registernummer VR 216 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein stützt und fördert die berufliche Erstausbildung, die berufliche Fortbildung und die allgemeinen Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Beruflichen EUROPA-Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Eggesin.  
Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er durch seine Trägerschaft sowie durch seine Zuwendungen Folgendes ermöglicht:
  - a) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer beruflichen Schule förderlich erscheinen, wie z. B. Unterstützung von Lehrausflügen, Exkursionen und Schulwanderungen sowie Bereitstellung von Mitteln für die inhaltliche Gestaltung zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die Unterstützung von Projekten und Modellversuchen und weiterer Vorhaben,
  - b) die Ergänzung der sachlichen Voraussetzung für die Bildung und Erziehung, wie z. B. Ausstattung von Klassenräumen und Fachlaboren, die Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte an der Schule, die Gestaltung des Schulbereichs und dessen Umfeld, die Unterstützung der Öffnung der Schule (Freizeitangebote für Jugendliche und Öffentlichkeitsarbeit) – „Schule als Bildungs- und Kulturzentrum der Region“, die Modernisierung der Medientechnik usw.
- (3) Der Förderverein unterstützt die Ideen der europäischen Einheit und der internationalen Verständigung. Er fördert Schulpartnerschaften und internationale Kontakte.
  - a) Darüber hinaus pflegt er die beruflichen Bindungen zu den ehemaligen Auszubildenden, zur Wirtschaft und zu allen Sponsoren und Freunden der Schule.
  - b) Der Verein widmet sich der Förderung von Kunst, Kultur und den Fragen der Erziehung zum Umweltbewusstsein im schulischen und außerschulischen Bereich. Er unterstützt dabei Aktivitäten der Lehrer, Schüler und aller dem Gedanken Verbundenen.
  - c) Als ein weiteres Ziel, das untrennbar mit der Bildung und Erziehung Jugendlicher in Beziehung gesetzt werden muss, fördert er sportliche Aktivitäten der Schüler seiner Schule im Wettstreit mit anderen Schulen, Vereinen und Organisationen. Er ist darum bemüht sportliche Aktivitäten

seiner Mitglieder in allen Sportarten und Freizeitgestaltungsformen zu unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGB/I S. 163).

### **§ 4 Leistungen**

Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, es sei denn, dass sich der Verein ausdrücklich schriftlich zur Erbringung einer bestimmten Leistung verpflichtet.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
  - a) natürliche Personen und
  - b) juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder bei Firmen durch Auflösung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher zugegangen ist.
- (5) Mitglieder, die ihre Pflichten oder Aufgaben nicht erfüllen, Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

### **§ 7 Einkünfte und Vermögen**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder,
  - b) den Spenden der Förderer und Freunde,
  - c) den Erträgen der Vereinstätigkeit und
  - d) den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins bzw. nur unschädliche Zuwendungen. Sie haben bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die angemessene Vergütung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt von § 7 (4) unberührt.
- (6) Mit der Verwaltung der Kasse, der Einnahmen- und Ausgabenregelung bestimmt die Mitgliederversammlung den Schatzmeister.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung darzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und auf Antrag des Vorsitzenden verpflichtet Zwischenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Schriftführer besorgt die erforderlichen Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
- (5) Für Aufwendungen des Vorstandes, die ihm in Wahrnehmung seiner Pflichten entstehen, wird den Vorstandsmitgliedern nach schriftlicher Antragstellung eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden, dem die Geschäftsleitung obliegt,
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden und
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neuwahl für die rechtliche Amtsdauer.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes in der ersten Mitgliederversammlung des Vereins nach Beginn eines neuen Kalenderjahres, Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
- e) Kontrolle der laufenden Aktivitäten des Vereins gemäß der von ihm beschlossenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 3 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Über diese Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Später eingebrachte Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6, Abs. 5 und
  - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt offen. Wenn mindestens 3 Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern, erfolgt diese.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder lt. Teilnehmerliste, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bald möglichst unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

#### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Beruflichen EUROPA-Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Eggesin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Berufliche EUROPA-Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Eggesin zu verwenden.

#### **§ 16 In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 22. März 2003 außer Kraft.